

UMGEBUNGSLÄRM- AKTIONSPLAN

ÖSTERREICH 2018



TEIL 15 INNSBRUCK: Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Innsbruck



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

ENTWURF

für die Einbindung der Öffentlichkeit gemäß Art. 8, Abs. 7 der Richtlinie
2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Frist für Stellungnahmen: 17.07.2018

Veröffentlichung: Innsbruck, am 01.06.2018

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen.

Die zugrundeliegenden strategischen Lärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind online verfügbar.

www.laerminfo.at/laermkarten



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Herrengasse 1-3

6020 Innsbruck

e-mail: esa@tirol.gv.at

Zl.: ESA-U-30/327-2018

TEIL-UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLÄNE 2018

Allgemeine Informationen

Allgemeiner TeilZusammenfassende Betroffenauswertung

Aktionsplanung Autobahnen und Schnellstraßen (A&S)

- Teil 1Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -
A&S außerhalb von Ballungsräumen
- Teil 1 Graz.....Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -
A&S im Ballungsraum Graz
- Teil 1 InnsbruckBundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -
A&S im Ballungsraum Innsbruck
- Teil 1 LinzBundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -
A&S im Ballungsraum Linz
- Teil 1 Salzburg.....Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -
A&S im Ballungsraum Salzburg
- Teil 1 WienBundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -
A&S im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßen außer Autobahnen und Schnellstraßen

- Teil 2Amt der Burgenländischen Landesregierung - Straßen außer A&S
im Burgenland
- Teil 3Amt der Kärntner Landesregierung, Magistrat der Landeshaupt-
stadt Klagenfurt, Magistrat der Stadt Villach - Straßen außer A&S
in Kärnten
- Teil 4Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer
A&S in Niederösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien
- Teil 4 WienAmt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer
A&S in den in Niederösterreich liegenden Gemeinden des Ballungs-
raums Wien
- Teil 5Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer
A&S in Oberösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz
- Teil 5 LinzAmt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer
A&S im Ballungsraum Linz
- Teil 6Amt der Salzburger Landesregierung - Straßen außer A&S in Salz-
burg ohne Ballungsraum Salzburg
- Teil 6 SalzburgMagistrat der Stadt Salzburg - Straßen außer A&S im Ballungsraum
Salzburg
- Teil 7Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S in
der Steiermark ohne Ballungsraum Graz
- Teil 7 GrazAmt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S im
Ballungsraum Graz

- Teil 8****Amt der Tiroler Landesregierung** - Straßen außer A&S in Tirol ohne Gemeinden des Ballungsraums Innsbruck
- Teil 8 Innsbruck****Amt der Tiroler Landesregierung** - Straßen außer A&S im Ballungsraum Innsbruck
- Teil 9****Amt der Vorarlberger Landesregierung** - Straßen außer A&S in Vorarlberg
- Teil 10 Wien****Magistrat der Stadt Wien** - Straßen außer A&S in der Ballungsraum-gemeinde Wien

Aktionsplanung Eisenbahnen

- Teil 11****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Schienenstrecken außerhalb von Ballungsräumen
- Teil 11 Graz**.....**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Schienenstrecken im Ballungsraum Graz
- Teil 11 Innsbruck****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Schienenstrecken im Ballungsraum Innsbruck
- Teil 11 Linz****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Schienenstrecken im Ballungsraum Linz
- Teil 11 Salzburg**.....**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Schienenstrecken im Ballungsraum Salzburg
- Teil 11 Wien****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Schienenstrecken im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßenbahnen

- Teil 12 Wien****Magistrat der Stadt Wien** - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Wien
- Teil 13 Linz****Amt der Oberösterreichischen Landesregierung** - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Linz
- Teil 14 Graz**.....**Landeshauptmann des Bundeslandes Steiermark** - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Steiermark
- Teil 15 Innsbruck****Amt der Tiroler Landesregierung** - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Innsbruck

Aktionsplanung Flugverkehr

- Teil 16****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Flughafen Wien ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien
- Teil 16 Wien****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Flughafen Wien im Ballungsraum Wien
- Teil 17****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Flughafen Linz ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz
- Teil 17 Linz****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** - Flughafen Linz im Ballungsraum Linz

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2018

- Teil 18****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** -
Flughafen Graz ohne Ballungsraum Graz
- Teil 18 Graz**.....**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** -
Flughafen Graz im Ballungsraum Graz
- Teil 19****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** -
Flughafen Salzburg ohne Ballungsraum Salzburg
- Teil 19 Salzburg****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** -
Flughafen Salzburg im Ballungsraum Salzburg
- Teil 20****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** -
Flughafen Innsbruck ohne Ballungsraum Innsbruck
- Teil 20 Innsbruck****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** -
Flughafen Innsbruck im Ballungsraum Innsbruck
- Teil 21****Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** -
Flughafen Klagenfurt

Aktionsplanung IPPC-Anlagen

- Teil 22 Graz**.....**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** -
IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Graz
- Teil 22 Innsbruck****Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** -
IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Innsbruck
- Teil 22 Linz****Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** -
IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Linz
- Teil 22 Salzburg**.....**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** -
IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Salzburg
- Teil 22 Wien****Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** -
IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Wien
- Teil 23 Graz**.....**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Graz
- Teil 23 Innsbruck****Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Innsbruck
- Teil 23 Linz****Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Linz
- Teil 23 Salzburg**.....**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Salzburg
- Teil 23 Wien****Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Wien

VORWORT

Ziel der Aktionspläne ist, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend den Erkenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dazu sind auch Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich Lärms aufweisen, zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung stellt die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bekämpfung von Umgebungslärm dar. Mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz und der rechtlichen Umsetzung in Tirol, im Tiroler Straßengesetz, wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, die Lärmbelastung in Österreich einheitlich zu erfassen und für einen besseren Schutz vor Umgebungslärm zu sorgen. Dabei zieht Tirol gemeinsam mit Umweltministerium, Wirtschaftsministerium und Verkehrsministerium an einem Strang.

Bei der Ausarbeitung der Umgebungslärm-Aktionspläne kommt der Information der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Die Teil-Aktionspläne der jeweils in Österreich zuständigen Stellen können deshalb gemeinsam mit den zugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten und weiteren Informationen zum Lärmschutz unter www.laerminfo.at abgerufen werden. Zu den ebenfalls dort veröffentlichten Entwürfen der Teil-Aktionspläne kann direkt an die zuständige Stelle schriftlich Stellung genommen werden.

Diese Teil-Aktionspläne liefern die Grundlage für weitere Detailplanungen. Durch die Teil-Aktionspläne werden keine direkten subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

Weiterführende Möglichkeiten zur Lärminderung und Ruhevorsorge sind auch im "Handbuch Umgebungslärm" des Lebensministeriums aufgezeigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSGEBIET.....	9
2.	FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE.....	10
3.	GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN.....	11
4.	ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN.....	12
5.	ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND.....	13
6.	ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN.....	14
7.	DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT.....	15
8.	BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG.....	16
9.	MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG.....	17
10.	ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN.....	18
11.	LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM.....	19
12.	VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN.....	20
13.	GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS.....	21
14.	SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN.....	22
15.	BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	23
16.	ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG.....	24
16.1	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 15.....	25

EINLEITUNG

Mit der Umgebungslärmrichtlinie der EU trat 2002 ein Instrument für eine europaweit einheitliche Lärmbekämpfung in Kraft, das in nationales Recht zu übernehmen war.

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie soll ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Hierzu sind schrittweise die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für alle Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden;
- Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen;
- auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten Annahme von Aktionsplänen durch die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist.

Die Richtlinie soll auch eine Grundlage für die Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Lärminderung bei den vorrangigsten Lärmquellen darstellen; dies sind insbesondere Straßen- und Schienenfahrzeuge und -infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstung für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen.

In Österreich gibt es kein generelles Lärmschutzgesetz, Lärmschutz stellt eine Querschnittsmaterie dar. In Abhängigkeit von der jeweiligen Sachmaterie sind entweder der Bundes- oder die Landesgesetzgeber zuständig.

Die Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG in österreichisches Recht erfolgte durch das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz sowie entsprechende Landesgesetze. Dabei ist die Erstellung von Aktionsplänen zur Lärminderung insbesondere für jene Bereiche, in denen festgelegte Schwellenwerte für die einzelnen Schallquellenarten überschritten werden, vorgesehen.

1. PLANUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet des Aktionsplans ist durch das Gebiet der strategischen Lärmkartierung begrenzt. Dieses Gebiet umfasst u.a. den Ballungsraum Innsbruck und wurde in der Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm, LGBI. 43/2007 festgelegt und mit LGBI. 50/2017 geändert.

Ballungsraum Innsbruck

Als Ballungsraum mit mehr als 100.000 Einwohnern wird das Gebiet der Stadt Innsbruck einschließlich der Gemeinden Völs und Rum bis zu einer Seehöhe von 800 m ausgewiesen.

2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Tiroler Landesregierung

3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz vom 05. Juli 2005, BGBl I 60/2005
- Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung vom 05. April 2006, BGBl II 144/2006
- Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung vom 26. Juni 1993, BGBl. 415/1993, geändert mit BGBl. II Nr. 362/2013
- Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird, LGBl. 101/2006
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm, LGBl. 43/2007, geändert mit LGBl. 50/2017
- Als Schwellenwerte der Aktionsplanung für Schienenverkehrslärm gelten für den L_{den} 70 dB und für den L_{night} 60 dB.

4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN

Angabe der **Grunddaten der strategischen Lärmkarten** (gemäß z.B. §7 BundesLärmV)

- **AGWR II:**
Name: Adress-GWR II
Beschreibung: Adressregister, Gebäude- und Wohnungsregister einschließlich Meldedaten
Datenstand: 26.01.2016
Abfragedatum: 05.02.2016
Datenhalter: Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich; Guglgasse 13, 1110 Wien
- **Gelände- und Bbauungsdaten:**
Laser-Scan-Verortung des Landes Tirol, durchgeführt in den Jahren 2012 bis 2015
- **Für die Berechnung verwendetes EDV-Programm und Berechnungsverfahren:**
Berechnungssoftware: SoundPlan
Programmversion: 7.4
Hersteller: SoundPlan GmbH
- **Berechnungsverfahren bzw. Berechnungsvorschrift**
ONR 305011, Ausgabe vom 15.11.2009
- **Verkehrs- bzw. Emissionsdaten:**
Herkunft der Daten: Verkehrsmodelle Land Tirol bzw. Stadtmagistrat Innsbruck
Basis: Emission, Verkehrsstärken und Geschwindigkeiten gemäß dem Betriebsprogramm des Straßenbahnbetreibers
Aktualität: 2016
- **Angaben zur Modellbildung**
Gelände: Punkteraster mit Verdichtung im Bereich der Emissionsquelle und im Ballungsraum
Emissionsquellen: tatsächliche Lage; Verkehrsstärken, Geschwindigkeiten und Fahrbahnoberfläche hinterlegt; Brücken, Tunnels und Galerien berücksichtigt
Lärmschutz: tatsächliche Lage, vor Ort erhoben bzw. lt. Ausführungsplanung
Bodendämpfung: generell $G=0,8$; befestigte Flächen oder Gewässer $G=0,0$
Reflexionen: 1. Ordnung
Ein Datenaustausch lärmschutzrelevanter Bauten erfolgte sowohl mit der ASFINAG als auch mit den ÖBB.
- **Angaben zur Bestimmung der betroffenen Einwohner**
Gebäudepolygon lt. Laser-Scan-Verortung; Verschnitt mit den AGRWII-Daten des Umweltbundesamtes; Zuordnung der betroffenen Einwohner zur jeweils lautesten Gebäudefassade;

5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND

Datum der Veröffentlichung der Kartendarstellung der zugehörigen strategischen Lärmkarten unter www.laerminfo.at/Laermkarten: **01.06.2017**

Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. der nationalen Umsetzung ist unter der Ausarbeitung von Lärmkarten „die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Lärmsituation anhand eines Lärmindex mit Beschreibung der Überschreitung der relevanten geltenden Grenzwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind.“

Anzahl der durch Umgebungslärm betroffenen Einwohner

Gemeinde / Bezirk	L _{den} > 70 dB Schwellenwert	L _{night} > 60 dB Schwellenwert	L _{den} > 55dB	L _{night} > 45 dB
Innsbruck	0	0	3180	3310
Rum	0	0	0	0
Völs	0	0	0	0

Alle durch Umgebungslärm betroffenen Einwohner stellen hauptwohnsitzgemeldete Einwohner innerhalb der jeweiligen Gemeinde dar.

Eine detaillierte, gemeindespezifische Auswertung betroffener Personen sowie Wohnungen siehe Anhang 1 und 2, weiters auch in Teil A der Aktionsplanung Österreich.

6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN

Lärmprobleme ergeben sich einerseits durch die Nähe der Straßenbahnen zur angrenzenden Wohnbebauung, andererseits ist gerade im Ballungsraum ein entsprechend dicht besiedeltes Gebiet vorhanden.

Trotz dieser Tatsachen sind keine Betroffenen über den Schwellenwerten für die Aktionsplanung von 70 dB für den L_{den} und 60 dB für den L_{night} vorhanden. Grund hierfür ist der flächendeckende Austausch aller Straßenbahngarnituren die besonders in Hinsicht der Lärmemissionen wesentliche Verbesserungen zu den vorherigen Garnituren aufweisen. Zu einem weiteren, nicht unwesentlichen Teil liegt der Grund auch an der Frequenz der verkehrenden Garnituren.

Als verbesserungsbedürftig gelten Zonen mit Lärmbetroffenen über dem Schwellenwerten für die Aktionsplanung. Da für das ausgewiesene Planungsgebiet keine Betroffenen über den Schwellenwerten liegen, sind in weiterer Folge keine Zonen angegeben. Auch die Darstellung konkreter Konfliktbereiche entfällt somit.

Sehr wohl werden durch den Straßenbahnverkehr innerstädtisch Erschütterungsemissionen verursacht, die in der Vergangenheit zu Belästigungsreaktionen und Beschwerden seitens der Anrainer führten. Die Behandlung und Lösung dieser Probleme fällt allerdings nicht in den Aufgabenbereich des vorliegenden Aktionsplans.

7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Beschreibung der Stellungnahmemöglichkeit durch die Öffentlichkeit:

- Datum der Veröffentlichung des Teilaktionsplanentwurfes auf www.laerminfo.at ist der 01.06.2018
- Form und Art der öffentlichen Auflage im Wege der Bekanntmachung der Ministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
- Enddatum der 6-wöchigen Stellungnahmefrist der Öffentlichkeit ist der 17.07.2018
- Postadresse zur Übermittlung von Stellungnahmen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Kennwort „Umgebungslärm“
- Mailadresse zur Übermittlung der Stellungnahmen
umgebungs-laerm-schiene@bmvit.gv.at

Die Stellungnahmen zum Entwurf dieser Aktionsplanung werden nach Ablauf der Stellungnahmefrist gewürdigt und im endgültigen Aktionsplan behandelt.

8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

Beim Schienenverkehr entstehen die Geräusche bei der Berührung des Rades mit der Schiene und sind vom Achsdruck, von der Fahrgeschwindigkeit, von den Fahrbetriebsmitteln und vom Zustand der Gleise abhängig. Österreich hat als erstes Europäisches Land bereits 1993 Geräuschvorschriften für Schienenfahrzeuge erlassen.

Seither regelt die Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (SchLV) die Geräuschemissionen der Fahrzeuge nach außen (AnrainerInnen) und nach innen (Reisende). Die SchLV begrenzt die Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung.

Für die Straßenbahn wurden beispielsweise lärmarme Waggons mit Schallschutzschürzen und schallabsorbierenden Unterböden entwickelt.

Flexity Outlook Innsbruck – emissionsarme High Tech Straßenbahn

In den Jahren 2008 und 2009 wurde vom Straßenbahnbetreiber in Innsbruck der gesamte Fuhrpark an Straßenbahngarnituren ausgetauscht. Der Finanzrahmen belief sich dabei auf ca. 80 Millionen Euro.

Die Straßenbahngarnituren bieten neben mehr Komfort und verbesserter Barrierefreiheit auch wesentliche Unterschiede im Lärmemissionsverhalten. Das Modell weist ein besonders ruhiges Laufverhalten auf, da sämtliche Massen gefedert sind. Zusätzlich dazu handelt es sich um eine Straßenbahn mit Niederflurtechnik, was zur Folge hat, dass der Abstand zwischen Fahrbahn und Straßenbahn möglichst gering gehalten wird. Das gesamte Fahrgestell ist in einem Wagenkasten untergebracht und dieser wie auch der Unterboden der Straßenbahn mit schallabsorbierenden Elementen ausgestattet.

9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG

Aufgrund der Tatsache, dass aus heutiger Sicht die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Anrainergebäuden unterschritten sind, sind keine konkreten Maßnahmen budgetiert bzw. auch keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen geplant.

Unabhängig davon sind Straßenbahngarnituren mit verbessertem Emissionsverhalten eine Möglichkeit, die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten. Ein auf dem Bedarf abgestimmter Fahrplan, um Leerfahrten zu vermeiden, ist nicht nur aus Sicht des Betreibers sinnvoll, sondern auch geeignet Lärmemissionen zu vermeiden.

10. ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN

Eine Zusammenarbeit erfolgt zwischen dem verkehrsplanerischen Stellen beim Amt der Tiroler Landesregierung und dem Stadtmagistrat Innsbruck. Zusätzlich ist es notwendig, den Betreiber des öffentlichen Verkehrsnetzes in geplante Maßnahmen einzubinden.

11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM

Aufgrund der Tatsache, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Anrainergebäuden unterschritten sind wurde keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ausgearbeitet.

12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN

Da keinerlei konkreten Maßnahmen in Planung bzw. Umsetzung sind, ist derzeit kein Finanzbedarf für Lärmschutzmaßnahmen gegeben.

13. GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS

Da die Schwellenwerte der Aktionsplanung bei sämtlichen Anrainergebäuden unterschritten und deshalb keinerlei Lärmschutzmaßnahmen angedacht sind, ergibt sich keine Vorgangsweise für die Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des Aktionsplanes.

14. SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN

Aufgrund fehlender Maßnahmen findet keine Reduktion der von Umgebungslärm belasteten Personen statt.

15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) ist in Österreich in verschiedenen Materiengesetzen auf Landes- und Bundesebene umgesetzt.

Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist beispielsweise gemäß §8. Abs 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern

„die Aktionspläne

- 1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang I UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,*
- 2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder*
- 3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.“*

Es finden keine konkreten Planungen hinsichtlich etwaiger Lärmschutzmaßnahmen statt, weshalb sich daraus auch keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

16. ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG

Getrennt für die Gebiete außerhalb von Ballungsräumen sowie je Ballungsraum werden nachstehend die **geplanten Lärmschutzprogramme** (gemäß Umgebungslärmrichtlinie Artikel 10-2 Anhang VI + Artikel 8-3) dargestellt.

16.1 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 15

Name des Lärmaktionsplans	Amt der Tiroler Landesregierung – Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Innsbruck
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	nicht zutreffend
Enddatum des Lärmaktionsplans	nicht zutreffend
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	L _{den} 70dB L _{night} 60dB
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	keine Überschreitungen der Schwellenwerte gegeben
Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans	eingehende Stellungnahmen werden in der Finalfassung gewürdigt
Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten	keine Maßnahmen geplant
Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans	keine Maßnahmen geplant

onsplans	
Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen	nicht zutreffend

ANHANG 1: DURCH UMGEBUNGSLÄRM BETROFFENE EINWOHNER HAUPTWOHNSITZGEMELDET UND GEMEINDESPEZIFISCH STRASSENBAHNEN IM BALLUNGSRAUM INNSBRUCK

	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lden 55-59 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lden 60-64 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lden 65-69 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lden 70-74 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lden >75 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lnight 45-49 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lnight 50-54 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lnight 55-59 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lnight 60-64 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lnight 65-69 dB	Anzahl Betroffene in Lärmzone Lnight >70 dB
Innsbruck	2920	260	0	0	0	3020	290	0	0	0	0
Rum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Völs	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ANHANG 2: DURCH UMGEBUNGSLÄRM BETROFFENE WOHNUNGEN GEMEINDESPEZIFISCH STRASSENBAHNEN IM BALLUNGSRAUM INNSBRUCK

	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lden 55-59 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lden 60-64 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lden 65-69 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lden 70-74 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lden >75 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lnight 45-49 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lnight 50-54 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lnight 55-59 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lnight 60-64 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lnight 65-69 dB	Anzahl Wohnungen in Lärmzone Lnight >70 dB
Innsbruck	1640	190	0	0	0	1710	210	0	0	0	0
Rum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Völs	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die hier angegebenen Wohnungen repräsentieren die Belastung auf Grund aller Straßenbahnen im Ballungsraum. Die Meldung an die EU-Kommission hingegen sieht lediglich die Belastung von Wohnungen auf Grund eines Hauptverkehrsträgers vor.

